



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1994

Nummer 3

Ghes.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7134	31. 12. 1993	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – 1. DVOzVermKatG NW –	12
7134	31. 12. 1993	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – 2. DVOzVermKatG NW –	12
7134	31. 12. 1993	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – 3. DVOzVermKatG NW –	14
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . .	11

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1993

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1993 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 19,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 25,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1994 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1994 S. 11.

7134

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Landesvermessung
und das Liegenschaftskataster
- 1. DVOzVermKatG NW -**

Vom 31. Dezember 1993

Aufgrund des § 27 Nrn. 5 und 6 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 360) wird verordnet:

§ 1

Ermittlung und Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Soll eine bestehende Grundstücksgrenze festgestellt werden, so ist für die Grenzermittlung (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) von ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster auszugehen.

(2) Die Lage neu zu bildender Grundstücksgrenzen wird unter Beachtung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Pläne nach den Angaben der Beteiligten und anderen maßgeblichen Unterlagen ermittelt.

(3) Ist eine Grundstücksgrenze durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt worden, so ist diese Festlegung für die Grenzermittlung maßgebend.

(4) Ist eine Grundstücksgrenze aufgrund eines Gesetzes oder eines gesetzlich geregelten Verfahrens mit rechtlicher Wirkung verändert worden, so ist die veränderte Grenze für die Grenzermittlung maßgebend.

(5) Ist die Lage einer Grundstücksgrenze nach inzwischen außer Kraft getretenen Vorschriften ermittelt und das Ergebnis von den Beteiligten anerkannt worden, so gilt diese Grenze als festgestellt.

§ 2

Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Grundstücksgrenzen werden in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Grenzfeststellung abgemerkt.

(2) Erhebt im Abmarkungsverfahren ein Beteiligter Einwendungen gegen die Lage einer Grundstücksgrenze, die bereits festgestellt ist (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) oder als festgestellt gilt (§ 1 Abs. 5), so soll die Grenze dennoch abgemerkt werden, wenn nach sachverständiger Beurteilung an der Richtigkeit des Katasternachweises und an seiner ordnungsgemäßen Übertragung in die Örtlichkeit keine Zweifel bestehen.

(3) Künftig wegfallende Grundstücksgrenzen sollen nicht abgemerkt, überflüssig gewordene Grenzzeichen sollen entfernt werden.

§ 3

Offenlegung

(1) Zur Bekanntgabe der Neueinrichtung oder umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters sind für die veränderten Teile der alte und neue Bestand des Liegenschaftsbuchs und der Liegenschaftskarte (ausgenommen das Katasterzahlenwerk), zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung ist die nach § 19 Abs. 4 des Gesetzes aufzunehmende Niederschrift (Grenzniederschrift) offenzulegen.

(2) Die betroffenen Teile des Liegenschaftsbuchs und der Liegenschaftskarte sind in den Diensträumen der Katasterbehörde oder in der Gemeinde offenzulegen, in deren Gebiet die betroffenen Grundstücke liegen.

(3) Die Grenzniederschrift ist bei der Vermessungsstelle offenzulegen, die die Grenzermittlung und die Abmarkung vorgenommen hat. Ist der Sitz der Vermessungsstelle von der Gemeinde aus, in der die betroffenen Grundstücke liegen, in zumutbarer Weise nicht zu erreichen, so ist die Offenlegung in dieser Gemeinde vorzunehmen.

(4) Ort und Zeit der Offenlegung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist von der Katasterbehörde (Absatz 2) oder der Vermessungsstelle (Absatz 3) in der Gemeinde ortsüblich bekanntzumachen, in der die betroffenen Grundstücke liegen.

(5) Nicht ortsansässigen Eigentümern und Erbbauberechtigten betroffener Grundstücke soll die bevorstehende Offenlegung besonders mitgeteilt werden, es sei denn, daß deren Anschriften nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können.

(6) In der Bekanntmachung nach Absatz 4 und der Mitteilung nach Absatz 5 ist auf den Zweck der Offenlegung hinzuweisen. Es soll auch angegeben werden, welcher Rechtsbehelf zulässig ist und innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle er einzulegen ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - Abmarkungsverordnung - (AbmarkVO) vom 6. Juni 1973 (GV. NW. S. 345), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 1982 (GV. NW. S. 733),
2. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - Offenlegungsverordnung - (OffenlegVO) vom 6. Februar 1979 (GV. NW. S. 45).

Düsseldorf, den 31. Dezember 1993

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 12.

7134

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Landesvermessung
und das Liegenschaftskataster
- 2. DVOzVermKatG NW -**

Vom 31. Dezember 1993

Aufgrund des § 27 Nrn. 1 und 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 360) wird verordnet:

§ 1

Grundlagenvermessung

(1) Das Lagefestpunktfeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) umfaßt alle Vermessungspunkte, für die Koordinaten mit großer Genauigkeit und Höhen bestimmt sind und die in dem amtlichen Nachweis der trigonometrischen Punkte (TP) geführt werden. Es bildet die Grundlage für Katastervermessungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) und für die topographische Landesaufnahme (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes). Für sonstige Lagevermessungen dient es zum Anschluß an das einheitliche Bezugssystem.

(2) Das Höhenfestpunktfeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) umfaßt alle Vermessungspunkte, für die Höhen mit großer Genauigkeit und Koordinaten bestimmt sind und die in dem amtlichen Nachweis der Nivellementpunkte (NivP) geführt werden. Für weitere Höhenvermessungen dient es zum Anschluß an das einheitliche Bezugssystem.

(3) Das Schwerfestpunktfeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) umfaßt alle Vermessungspunkte, für die die Schwerbeschleunigung mit großer Genauigkeit und Koordinaten und Höhen bestimmt sind und die in dem amtlichen Nachweis der Schwerfestpunkte (SFP) geführt werden. Es dient als Grundlage für die Auswertung von Vermessungen, bei der eine Berücksichtigung des Erdschwerfeldes erforderlich ist, für die Durchführung geophysikalischer Aufgaben sowie zum Anschluß weiterer Schweremessungen an das einheitliche Bezugssystem.

(4) Punkte des Lage- und des Höhenfestpunktfeldes (Absätze 1 und 2), für die dreidimensionale Koordinaten in einem einheitlichen europäischen Referenzsystem be-

stimmt sind und die von überörtlicher Bedeutung sind, werden als Referenzpunkte (RefP) bezeichnet. Sie dienen als Grundlage für länderübergreifende Planungen und Arbeiten, für bodenbezogene Informationssysteme sowie für Ortung und Navigation.

(5) Aus zeitverschiedenen Vermessungsergebnissen für Lage-, Höhen- und Schwerfestpunkte, gegebenenfalls unter Einbeziehung besonders angelegter Kontrollnetze oder nachgeordneter Vermessungspunkte, können durch Deformationsanalyse vertikale und horizontale Bewegungen der Erdoberfläche untersucht sowie die Größe der Veränderungsbeträge ermittelt werden.

§ 2

Topographische Landesaufnahme

(1) Durch die topographische Landesaufnahme (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes) wird die Erdoberfläche in ihrer räumlichen Gliederung und in ihren einzelnen Erscheinungsformen zusammenhängend erfaßt. Zur topographischen Landesaufnahme gehört die laufende Erfassung der topographischen Veränderungen.

(2) Die Ergebnisse der topographischen Landesaufnahme werden in einem automatisiert geführten Geo-Basisinformationssystem im allgemeinen als objektstrukturierte digitale Modelle der Erdoberfläche vorgehalten. Das Geo-Basisinformationssystem umfaßt insbesondere die digitalen topographischen Grundkarteninformationen und das Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem. Daneben werden digitale topographische Luftbildinformationen sowie Rasterdaten in das Geo-Basisinformationssystem integriert.

(3) Das Geo-Basisinformationssystem ist aktuell zu halten.

§ 3

Landesluftbildarchiv

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes sind geplante Bildflüge frühzeitig vor Auftragserteilung dem Landesvermessungsamt anzuzeigen.

(2) Das Landesvermessungsamt unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten interessierte Stellen bei der Planung und Durchführung von Bildflugvorhaben.

§ 4

Topographische Landeskartographie

(1) Die topographische Landeskartographie (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes) veranschaulicht die räumliche Gliederung und die Erscheinungsformen der Erdoberfläche.

(2) Im automatisiert geführten Geo-Basisinformationssystem (§ 2 Abs. 2) werden aus den objektstrukturierten digitalen Modellen der Erdoberfläche durch Signaturenzuordnung und erforderlichenfalls durch Generalisierung zeichenstrukturierte Modelle der Erdoberfläche abgeleitet und vorgehalten.

(3) In den topographischen Landeskartenwerken (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes) werden die Ergebnisse der topographischen Landesaufnahme in analoger Form dargestellt und erläutert.

(4) Topographische Landeskartenwerke sind Hauptkartenwerke, Sonderkarten und historische Karten.

(5) In den Hauptkartenwerken wird das Landesgebiet in verschiedenen Maßstäben in Kartenblättern einheitlichen Blattschnittes flächendeckend dargestellt.

(6) Hauptkartenwerke sind:

- a) die Deutsche Grundkarte 1:5000 (DGK 5),
- b) die Topographische Karte 1:25000 (TK 25),
- c) die Topographische Karte 1:50000 (TK 50),
- d) die Topographische Karte 1:100000 (TK 100),
- e) die Topographische Übersichtskarte 1:200000 (TÜK 200),
- f) die Übersichtskarte 1:500000 (ÜK 500) und
- g) die Karte „Bundesrepublik Deutschland 1:1000000“ (D 1000).

Sie werden in verschiedenen Ausgaben bearbeitet.

(7) Aus den Hauptkartenwerken können, soweit ein überregionales Interesse besteht, für besondere Aufgaben

und Zwecke Sonderkarten abgeleitet werden, indem der Blattschnitt entsprechend angepaßt wird, der topographische Inhalt durch zusätzliche Informationen erweitert wird und bestimmte Objekte durch die Art der Darstellung hervorgehoben werden.

(8) Ältere Ausgaben einzelner Kartenblätter der Hauptkartenwerke oder der Sonderkarten sowie Blätter älterer, nicht mehr weitergeführter Kartenwerke können bei Bedarf als historische Karten herausgegeben werden.

(9) Die Hauptkartenwerke sind in regelmäßigen Zeitabständen und darüber hinaus bei Bedarf unter Berücksichtigung der topographischen Veränderungen (§ 2 Abs. 1) als Neuauflagen herauszugeben.

§ 5

Zuständigkeit des Landesvermessungsamtes

(1) Das Landesvermessungsamt ist zuständig für

1. die Aufgaben der Landesvermessung nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes, sofern nicht gemäß § 7 Abs. 1 die Zuständigkeit der Katasterbehörden gegeben ist;
2. die Führung des amtlichen Nachweises der Festpunkte (§ 1 Abs. 1 bis 4);
3. die Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung von Programmsystemen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes;
4. die Wahrnehmung der Rechte des Landes an den Ergebnissen der Landesvermessung (§ 3 des Gesetzes) mit Ausnahme der Ergebnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

(2) Das Landesvermessungsamt unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten andere Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sowie sonstige Stellen bei der Eichung von Vermessungsinstrumenten oder -geräten und der Nutzung der topographischen Landeskartenwerke oder des automatisiert geführten Geo-Basisinformationssystems.

(3) Das Landesvermessungsamt legt im Einvernehmen mit dem Innenministerium die technischen Bedingungen und den organisatorischen Rahmen für die Abgabe digitaler Geo-Basisdaten an andere Stellen fest, um einheitliche Voraussetzungen für die Nutzung dieser Daten zu schaffen. Dazu zählt insbesondere die Definition von Schnittstellen für das Geo-Basisinformationssystem, das Automatisierte Liegenschaftsbuch, die Automatisierte Liegenschaftskarte sowie für weitere digitale Ergebnisse der Landesvermessung.

§ 6

Aufgaben der Bezirksregierungen

(1) Die Bezirksregierungen übernehmen gemäß § 21 Abs. 4 des Gesetzes Arbeiten aus dem Aufgabenbereich der Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden und unterstützen deren Erneuerungsarbeiten gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

(2) Die Bezirksregierungen wirken mit

1. bei der Herstellung, Erneuerung und Erhaltung des Lage- und des Höhenfestpunktfeldes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1);
2. bei der topographischen Aufnahme sowie der Herstellung des Grundrisses und der Höhenfolie für die Deutsche Grundkarte 1:5000 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1);
3. bei der Erprobung und Weiterentwicklung von Programmsystemen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 3);
4. bei der Betreuung und Beratung der Anwender hinsichtlich der vom Landesvermessungsamt bereitgestellten Programmsysteme für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1);
5. bei der Übernahme von Flurbereinigungsverfahren;
6. bei der Eichung von Vermessungsinstrumenten oder -geräten.

§ 7

Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden

(1) Auf dem Gebiet der Landesvermessung sind die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden zu-

ständig für die Aufgaben nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

(2) Im Bereich der Zuständigkeiten des Landesvermessungsamtes (§ 5 Abs. 1) wirken die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden mit

1. bei der Herstellung und der Erneuerung des Lage- und des Höhenfestpunktfeldes;
2. durch Überwachung des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes;
3. durch Arbeiten zur Erhaltung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes;
4. bei der topographischen Aufnahme für die Deutsche Grundkarte 1:5000;
5. beim Vertrieb der Ergebnisse der topographischen Landesaufnahme;
6. bei der Wahrnehmung der Rechte des Landes an der Deutschen Grundkarte 1:5000.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 19. August 1974 (GV. NW. S. 882) außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1993

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 12.

7134

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - 3. DVOzVermKatG NW -

Vom 31. Dezember 1993

Aufgrund des § 27 Nr. 7 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 360) wird verordnet:

§ 1

Einräumung von Nutzungsrechten an Ergebnissen der Landesvermessung

(1) Ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung von Ergebnissen der Landesvermessung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes kann vom Landesvermessungsamt und im Falle der Deutschen Grundkarte 1:5000 auch von der Katasterbehörde eingeräumt werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird unter Hinweis auf § 3 des Gesetzes nur zu den in der Genehmigung bezeichneten Zwecken eingeräumt.

(3) Zweck und Umfang des Nutzungsrechtes und die Pflichten des Nutzungsberechtigten werden in Nutzungsbedingungen niedergelegt. Die Nutzungsbedingungen werden dem Antragsteller vor Einräumung des Nutzungsrechtes bekanntgegeben und sind von ihm schriftlich anzuerkennen.

§ 2

Entgelte für die Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Ergebnissen der Landesvermessung (§ 1 Abs. 1) wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Es setzt sich zusammen aus einem Bereitstellungsentgelt und einem Entgelt für sonstige Leistungen. Die sonstigen Leistungen umfassen bei der Be-

reitstellung von Ergebnissen der Landesvermessung in analoger Form die Herstellung der Nutzungsunterlagen und bei der Bereitstellung von Ergebnissen der Landesvermessung in digitaler Form die Datenaufbereitung oder die Gewährung eines Datenbankzugriffs.

(2) Die Sätze für die Bereitstellungsentgelte werden vom Innenministerium festgesetzt und im erforderlichen Umfang bekanntgemacht. Sie sind für die zuständigen Behörden verbindlich.

(3) Zur Einräumung von Nutzungsrechten von besonderem Umfang oder besonderer Bedeutung kann das Landesvermessungsamt im Einvernehmen mit dem Innenministerium öffentlich-rechtliche Verträge über die Höhe des Entgeltes abschließen.

§ 3

Gebühren für Auszüge aus dem Nachweis der Festpunkte

Für Auszüge aus dem Nachweis der Festpunkte werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen erhoben.

§ 4

Entgelte für den Verkauf der topographischen Landeskartenwerke

(1) Für die Hauptkartenwerke werden Verkaufspreise vom Innenministerium festgesetzt und im Ministerialblatt bekanntgemacht.

(2) Für Sonderkarten und historische Karten werden Verkaufspreise vom Landesvermessungsamt in Anlehnung an die Verkaufspreise für die Hauptkartenwerke festgesetzt und bekanntgemacht.

(3) Die Verkaufspreise für die topographischen Landeskartenwerke sind für den Verkauf durch das Landesvermessungsamt und die Katasterbehörden (behördlicher Verkauf) Festpreise; für den buchhändlerischen Verkauf gelten sie als unverbindliche Preisempfehlungen.

§ 5

Entgelte für weitere Ergebnisse der Landesvermessung und für sonstige Leistungen

(1) Entgelte für weitere Ergebnisse der Landesvermessung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes, insbesondere Verkaufspreise für Luftbilder des Landesluftbildarchivs, sowie Entgelte für sonstige Leistungen werden, soweit sie nicht nach der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen abzurechnen sind, vom Landesvermessungsamt im Einvernehmen mit dem Innenministerium festgesetzt und im erforderlichen Umfang bekanntgemacht.

(2) Die festgesetzten Entgelte sind für das Landesvermessungsamt und die Bezirksregierungen verbindlich; für die Katasterbehörden sind sie verbindlich, soweit sie Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 betreffen, im übrigen gelten sie als Empfehlung.

§ 6

Grundsätze für die Festlegung von Entgeltsätzen

(1) Bei der Festlegung von Entgeltsätzen sind neben dem Verwaltungsaufwand das Interesse des Landes an der Verbreitung von Ergebnissen der Landesvermessung sowie Bedeutung und Nutzen für die Nutzer zu berücksichtigen.

(2) Die Einheitlichkeit der Entgelte im Bundesgebiet ist soweit wie möglich zu wahren.

§ 7

Ermäßigung von Entgelten

(1) Preisermäßigungen für den behördlichen Kartenverkauf und Behördenrabatte bei unmittelbarem Bezug dienstlich benötigter Karten vom Landesvermessungsamt oder von den Katasterbehörden werden vom Innenministerium festgesetzt und bekanntgemacht. Gleiches gilt für die Ermäßigung von Bereitstellungsentgelten.

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium abweichende Entgelte festsetzen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1993

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

– GV. NW. 1994 S. 14.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzugl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682 238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682 241, 40237 Düsseldorf

Von Verabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Monchengladbach

ISSN 0177-5359